

Synopsis Hauptsatzung Stadt Zeven: Alt / Neu

Anpassung auf Grundlage der Muster Hauptsatzung des NSGB

Hauptsatzung der Stadt Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme)	Hauptsatzung der Stadt Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme)
<p>Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 08.06.2017 die folgende Hauptsatzung der Stadt Zeven beschlossen:</p>	<p>Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 15.03.2022 die folgende Hauptsatzung der Stadt Zeven beschlossen:</p>
Erster Teil: Grundlagen	
<p>§ 1 Name, Rechtspersönlichkeit</p> <p>1. Die Stadt führt die Bezeichnung „Stadt Zeven“. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Stadt ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Zeven. Sie bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben der Samtgemeinde Zeven.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtspersönlichkeit</p> <p>1. Die Stadt führt die Bezeichnung „Stadt Zeven“.</p> <p>2. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Die Stadt ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Zeven. Sie bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben der Samtgemeinde Zeven.</p>
<p>§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel</p> <p>1. Die Stadt Zeven führt ein Wappen, eine Flagge sowie ein Dienstsiegel.</p> <p style="margin-left: 20px;">a. Das Wappen der Stadt Zeven zeigt: Einen gespaltenen Schild, in der rechten Hälfte das Wappenzeichen des alten Erzstiftes Bremen, das gekreuzte Schlüsselpaar, in der linken Hälfte den Schutzheiligen Zevens, den heiligen Vitus. Das gekreuzte silberne Schlüsselpaar</p>	<p>§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel</p> <p>1. Die Stadt Zeven führt ein Wappen, eine Flagge sowie ein Dienstsiegel.</p> <p style="margin-left: 20px;">a. Das Wappen der Stadt Zeven zeigt: Einen gespaltenen Schild, in der rechten Hälfte das Wappenzeichen des alten Erzstiftes Bremen, das gekreuzte Schlüsselpaar, in der linken Hälfte den Schutzheiligen Zevens, den heiligen Vitus. Das gekreuzte silberne Schlüsselpaar</p>

<p>befindet sich in einem roten, der heilige Vitus, rotgekleidet, mit dem Heiligenschein, einem Palmenzweig in der rechten und einem Buch in der linken Hand, in einem Ölkessel stehend in einem gelben Feld. Unter dem Schild befindet sich ein Band mit der Inschrift S t a d t Z e v e n.</p> <p>b. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Zeven“ Abdrucke hiervon sind in den Anlagen 1 bis 3 wiedergegeben.</p> <p>2. Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtamtlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.</p>	<p>befindet sich in einem roten, der heilige Vitus, rotgekleidet, mit dem Heiligenschein, einem Palmenzweig in der rechten und einem Buch in der linken Hand, in einem Ölkessel stehend in einem gelben Feld. Unter dem Schild befindet sich ein Band mit der Inschrift S t a d t Z e v e n.</p> <p>b. Die Farben der Flagge sind rot (links) und gelb (rechts). In der Teilungsmitte befindet sich das Wappen.</p> <p>c. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Zeven“ Abdrucke hiervon sind in den Anlagen 1 bis 3 wiedergegeben.</p> <p>2. Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtamtlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.</p>
<p>§ 3 Anregungen und Beschwerden an den Rat</p> <p>1. Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden nach § 34 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist der Verwaltungsausschuss zuständig.</p> <p>2. Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den der Rat, ein Ausschuss des Rates oder der Stadtdirektor zu entscheiden hat, leitet der Verwaltungsausschuss die Anregung oder Beschwerde an diese zuständige Stelle weiter. Die für die Entscheidung zuständige Stelle kann dann gegenüber dem Verwaltungsausschuss in der Sache Stellung nehmen.</p>	<p>§ 3 Anregungen und Beschwerden an den Rat</p> <p>(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Zeven gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.</p> <p>(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.</p> <p>(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).</p> <p>(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach</p>

	<p>Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.</p> <p>(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.</p> <p>(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</p> <p><i>Anm.: Es werden die Vorschläge der Musterhauptsatzung übernommen.</i></p>
<p>§ 4 Einwohnerversammlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Stadtdirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG) unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Stadt. 2. Der Stadtdirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG) setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Abs. 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet hierüber die Einwohner. Die Unterrichtung erfolgt spätestens sieben Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung über einen entsprechenden Hinweis in der Zevener Zeitung sowie einem Hinweis auf der Internetseite www.zeven.de oder auch durch die Verteilung entsprechender Informationsblätter vor Ort. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. 	<p>§ 4 Einwohnerversammlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG) unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Stadt. 2. Die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG) setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Abs. 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet hierüber die Einwohner. Die Unterrichtung erfolgt spätestens sieben Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung über einen entsprechenden Hinweis in der Zevener Zeitung sowie einem Hinweis auf der Internetseite www.zeven.de oder auch durch die Verteilung entsprechender Informationsblätter vor Ort. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

<p>3. Die Einwohnerversammlung wird durch den Stadtdirektor geleitet. Zu Beginn der Einwohner-versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. Sodann haben die Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Erörterung des Vorhabens oder der Planung ist zulässig. Eine Beschlussfassung erfolgt jedoch nicht.</p> <p>4. Der Stadtdirektor unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.</p>	<p>3. Die Einwohnerversammlung wird durch die Stadtdirektorin oder den Stadtdirektor geleitet. Zu Beginn der Einwohner-versammlung unterrichtet sie oder er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. Sodann haben die Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Erörterung des Vorhabens oder der Planung ist zulässig. Eine Beschlussfassung erfolgt jedoch nicht.</p> <p>4. Die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.</p> <p>Anm.: Text ist länger geworden durch Gendern.</p>
<p>§ 5 Funktionsbezeichnungen</p> <p>1. Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.</p>	<p>Anm.: Entfällt, es werden alle Geschlechter ausgeschrieben.</p>
<p>Zweiter Teil: Rat, Verwaltungsausschuss und Ausschüsse des Rates, Stadtdirektor/in</p>	
<p>§ 6 Der Rat</p> <p>1. Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen beschließt der Rat über</p> <p style="margin-left: 20px;">a. die Verfügung über Vermögen der Gemeinde, insbesondere die Vornahme von Schenkungen und die Ausgabe von Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von</p>	<p>§ 5 Der Rat</p> <p>1. Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenzen beschließt der Rat über</p> <p style="margin-left: 20px;">a. die Verfügung über Vermögen der Gemeinde, insbesondere die Vornahme von Schenkungen und die Ausgabe von Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von</p>

<p>Anteilen an einem Unternehmen der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern der Vermögenswert des jeweiligen Rechtsgeschäftes 50.000 € übersteigt. Abweichend von Satz 1 beträgt die Vermögenswertgrenze für Grundstücksgeschäfte im Bereich rechtsverbindlicher Bauleitpläne 100.000 €.</p> <p>b. Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Stadtdirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG), wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigt.</p> <p>2. Der Rat legt weitere Wertgrenzen in einer Richtlinie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Verwaltungsausschuss und Stadtdirektor (Geschäft der laufenden Verwaltung) fest.</p>	<p>Anteilen an einem Unternehmen der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern der Vermögenswert des jeweiligen Rechtsgeschäftes 50.000 € übersteigt. Abweichend von Satz 1 beträgt die Vermögenswertgrenze für Grundstücksgeschäfte im Bereich rechtsverbindlicher Bauleitpläne 100.000 €.</p> <p>b. Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor (§ 106 Abs. 1 NKomVG), wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigt.</p> <p>2. Der Rat legt weitere Wertgrenzen in einer Richtlinie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Verwaltungsausschuss und Stadtdirektor/in (Geschäft der laufenden Verwaltung) fest.</p> <p><i>Anm.: Die Wertgrenzenrichtlinie kann im Zusammenhang mit der Hauptsatzung angepasst werden, eine spätere Anpassung ist aber möglich, ohne dass erneut über die Hauptsatzung beraten werden muss.</i></p>
<p>§ 7 Der Verwaltungsausschuss</p> <p>1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.</p> <p>2. Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenz beschließt der Verwaltungsausschuss über den Projektstart von Vorhaben der Stadt, deren Gesamtvolumen 250.000 € (brutto) übersteigt. Der</p>	<p>§ 6 Der Verwaltungsausschuss</p> <p>1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.</p> <p>2. Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenz beschließt der Verwaltungsausschuss über den Projektstart von Vorhaben der Stadt, deren Gesamtvolumen 250.000 € (brutto) übersteigt. Der</p>

<p>Projektstartbeschluss beinhaltet ebenfalls die haushaltsrechtliche Genehmigung. (vgl. § 9)</p>	<p>Projektstartbeschluss beinhaltet ebenfalls die haushaltsrechtliche Genehmigung. (vgl. § 9)</p>
<p>§ 8 Die beschließenden Ausschüsse des Rates</p> <p>Der Rat überträgt nach § 76 (3) NKomVG die Entscheidungskompetenz im Bauleitverfahren (Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss) auf den Bauausschuss.</p>	<p>§ 7 Die beschließenden Ausschüsse des Rates</p> <p>Der Rat überträgt nach § 76 Abs. 3 NKomVG die Entscheidungskompetenz im Bauleitverfahren (Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss) auf den Ausschuss für Stadtentwicklung.</p>
<p>§ 9 Der Stadtdirektor</p> <p>Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenz entscheidet der Stadtdirektor über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufträge und Vergaben, sofern sie nach den Vorgaben der Dienstanweisung Vergabe erfolgen und wenn erforderlich, ein entsprechender Projektstartbeschluss vorliegt. b) Heranziehung zu Gemeindeabgaben c) Erteilung von Prozessvollmachten 	<p>§ 8 Die Stadtdirektorin bzw. der Stadtdirektor</p> <p>Unbeschadet seiner gesetzlichen Kompetenz entscheidet die Stadtdirektorin bzw. der Stadtdirektor über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufträge und Vergaben, sofern sie nach den Vorgaben der Dienstanweisung Vergabe erfolgen und wenn erforderlich, ein entsprechender Projektstartbeschluss vorliegt. b) Heranziehung zu Gemeindeabgaben c) Erteilung von Prozessvollmachten
<p>Dritter Teil: Bekanntmachungen</p>	
<p>§ 10 Verkündung von Ortsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Satzungen und Verordnungen der Stadt Zeven werden auf der Internetseite www.zeven.de bekannt gemacht. In der Zevener Zeitung ist in einer Anzeige auf diese Veröffentlichung zu verweisen. 	<p>§ 9 Verkündung von Ortsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Satzungen und Verordnungen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-rov.de verkündet.

<p>2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile des Ortsrechtes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Im Ortsrecht wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung des Ortsrechtes wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.</p>	<p>2. Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.</p> <p><i>Anm.: Bisheriges Vorgehen ist rechtlich nicht (mehr) zulässig. Textvorgabe durch den LK ROW</i></p>
<p>§ 11 Sonstige Bekanntmachungen</p> <p>1. Öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden auf der Internetseite www.zeven.de bekannt gemacht. In der Zevener Zeitung ist in einer Anzeige auf diese Veröffentlichung zu verweisen. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>2. Die ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, erfolgen durch Veröffentlichung in der Zevener Zeitung. Öffentliche Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in Zeven, Am Markt 4, veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.</p>	<p>§ 10 Sonstige Bekanntmachungen</p> <p>1. Öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden auf der Internetseite www.zeven.de bekannt gemacht. In der Zevener Zeitung ist in einer Anzeige auf diese Veröffentlichung zu verweisen. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>2. Die ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, erfolgen durch Veröffentlichung in der Zevener Zeitung. Öffentliche Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in Zeven, Am Markt 4, veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.</p>

<p>3. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden in der Zevenener Zeitung veröffentlicht. Satz 1 gilt nicht, sofern der Rat oder ein Ausschuss des Rates zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberufen wird oder soweit die Tagesordnung für eine Sitzung des Rates oder eines Ausschusses des Rates nur einen nichtöffentlichen Sitzungsteil vorsieht. Die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind ebenfalls über das Ratsinformationssystem im Internet unter www.zeven.de einzusehen.</p> <p>4. Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zeven können Protokolle der öffentlichen Sitzungen im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, sowie über das Ratsinformationssystem im Internet unter www.zeven.de einsehen.</p>	<p>3. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden in der Zevenener Zeitung veröffentlicht. Satz 1 gilt nicht, sofern der Rat oder ein Ausschuss des Rates zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberufen wird oder soweit die Tagesordnung für eine Sitzung des Rates oder eines Ausschusses des Rates nur einen nichtöffentlichen Sitzungsteil vorsieht. Die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind ebenfalls über das Ratsinformationssystem im Internet unter www.zeven.de einzusehen.</p> <p>4. Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zeven können Protokolle der öffentlichen Sitzungen im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, sowie über das Ratsinformationssystem im Internet unter www.zeven.de einsehen.</p>
	<p>§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates</p> <p>1. In öffentlichen Sitzungen des Rates darf die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.</p> <p>2. Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.</p>

	<p>3. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.</p> <p>4. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt unberührt.</p> <p><i>Anm.: Schafft zunächst eine Grundlage für eine mögliche Live-Übertragung und Aufzeichnung von Ratssitzungen. Umsetzungsmöglichkeiten müssen gesondert betrachtet werden.</i></p>
<p>Vierter Teil: Inkrafttreten</p>	
<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.10.2012 außer Kraft. Die Regelung nach § 8 Abs. 1 tritt am 31.10.2021 außer Kraft.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.07.2017 außer Kraft. Die Regelung nach § 7 tritt am 31.10.2026 außer Kraft.</p>